

Der Amtsdirektor
10

Anlage zu TOP.

Gruiten, den 15. Aug. 1973

V o r l a g e zur Sitzung

Anlage zu Top ⁴
H + F / Rat am 4/9.73
Amt-Gr.-Ho.-Schö.

- a) Haupt- und Finanzausschuß Hochdahl
- b) Rat Hochdahl

Betr.: Abschluß von Verträgen mit der ESSO AG;
hier: 1. Anschlußvertrag über den Anschluß der gemeindeeigenen Gebäude an das Fernheizwerk,
2. Benutzungsvertrag über die Verlegung der Fernwärmeleitungen im öffentlichen Grund der Gemeinde

Der Haupt- und Finanzausschuß der Gemeinde Hochdahl hat in seiner 33. Sitzung am 7.8.1973 zu Tagesordnungspunkt 3 einen Beschluß gefaßt. Das Beratungsergebnis und der Beschluß folgen hierunter.

" Für die SPD-Fraktion führt Herr Kerber aus, daß in dem Beschluß der 40. Sitzung des Rates der Gemeinde Hochdahl, am 14.6.1973, zum Ausdruck gekommen ist, daß bei Änderungswünschen der ESSO der gesamte TOP., also auch der Anschlußvertrag, neu beraten werden soll.

Durch ein Mißverständnis, begünstigt durch die Eile, in der die Beratung aus bekannten Gründen durchgeführt wurde, ist diese, unsere Auffassung, nicht stark genug betont worden. Die SPD-Fraktion war und ist der Auffassung, daß auch im Anschlußvertrag Passagen abzulehnen sind. Da heute jedoch nur der Benutzungsvertrag auf der Tagesordnung steht, beantragt die SPD-Fraktion, den gesamten Komplex, also beide Verträge, in der nächsten öffentlichen Sitzung abschließend zu beraten.

Herr Dr. Kiefer vertritt die Auffassung, daß es genügen würde, lediglich über die Änderungswünsche der ESSO zu beraten.

Der Antrag der SPD-Fraktion, den Tagesordnungspunkt abzusetzen und den gesamten Komplex, also Benutzungsvertrag und Anschlußvertrag, in der nächsten Sitzung zu behandeln, wird bei 3 Gegenstimmen angenommen."

Das Ergebnis der Beratungen am 7.8. berücksichtigt nicht den Beschluß des Rates der Gemeinde Hochdahl der 40. nichtöffentlichen Sitzung zu Tagesordnungspunkt Nr. 2, der wie folgt lautet:

" Bei 3 Gegenstimmen und 3 Stimmenthaltungen beschließt der Rat der Gemeinde Hochdahl mit Mehrheit:

- 1. den Vertrag über den Anschluß an das Fernheizwerk der ESSO AG. im Siedlungsgebiet "Neue Stadt Hochdahl" zwischen Gemeinde Hochdahl und ESSO AG. in der beigefügten Fassung abzuschließen.

2. Den Benutzungsvertrag zwischen der ESSO AG. und der Gemeinde Hochdahl in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Fassung (Synopse rechte Seite) abzuschließen. Sollte die ESSO die Änderungsvorschläge nicht akzeptieren, ist dieser Vertrag erneut dem Haupt- und Finanzausschuß und dem Rat zur Entscheidung vorzulegen. "

Nach dem eindeutigen Ratsbeschuß vom 14.6.1973 war die Verwaltung gehalten, den Anschlußvertrag abzuschließen.

Dieses ist unter Datum vom 19.6./27.6.1973 geschehen. Der Vertrag wurde von dem Bürgermeister und meinem allgemeinen Vertreter rechtsverbindlich unterzeichnet und mit Schreiben vom 25.6.1973 der ESSO-Hauptverwaltung in Hamburg übersandt.

Die Vorlage der Verwaltung zur 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 7.8.1973 zu TOP. 3 sagt eindeutig aus, daß ein Beratungsspielraum insoweit nur besteht, als die von der ESSO vorgeschlagene Formulierung zu § 3 Abs. 2 des Benutzungsvertrages angenommen oder abgelehnt werden kann.

Die Verwaltung hält diese Formulierung, wie in der vorbezeichneten Vorlage zum Ausdruck gebracht, für sinnvoll und schlägt erneut die Beschlußfassung entsprechend der Vorlage vor.

Nach Abschluß des Anschlußvertrages ist nach 7 Jahren der vertragslose Zustand zwischen der ESSO AG. und der Gemeinde beendet, so daß nunmehr auch die Einzelabnahme in den Folgeeinrichtungen der Gemeinde, insbesondere hinsichtlich der Anschlußbeiträge sowie die Grund- und Verbraucherpreise verbindlich geregelt werden könnten.

Hierbei tritt jedoch ein Hindernis auf (siehe Vorlage der Verwaltung zur Sitzung des Rates am 14.6.1973).

Falls die Gemeinde den Benutzungsvertrag nicht abschließt, ist die ESSO nicht bereit, einen 7,5%-igen Rabatt auf den Grundpreis zu gewähren. Da die Abrechnung des Preisrabattes für die verschiedensten Objekte heute bereits für etwa 5 Jahre nachgehalten werden muß, tritt nach Ansicht der

Verwaltung für die Gemeinde eine Vertrags- und Rechtsunsicherheit ein, die für die weitere Zeit nicht zu verantworten ist.

Darüber hinaus entstehen für die Gemeinde finanzielle Nachteile, insofern als der in langjährigen Verhandlungen ausgehandelte Rabatt nicht gewährt wird, bevor nicht auch der Benutzungsvertrag und die Abnehmerverträge für die Einzelprojekte abgeschlossen sind.

Die Verwaltung schlägt nochmals vor, dem nachfolgenden Beschlußvorschlag (siehe Vorlage zur 33. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 7.8.1973, Tagesordnungspunkt Nr. 3) zuzustimmen.

" In Ergänzung des Ratsbeschlusses vom 14.6.1973 beschließt der Rat der Gemeinde Hochdahl, den Benutzungsvertrag mit der ESSO AG. mit folgender Änderung in § 3 Abs. 2 abzuschließen:

§ 3 Abs. 2 " Über beabsichtigte Änderungen legt ESSO vor Baubeginn Pläne vor. "

gez. K i p p